

Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Gotha

1. Allgemeines

1.1. Zielstellung

Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen erhält der Ausbau freiwilliger und verlässlicher außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote im Sozialraum Schule zunehmende Bedeutung. Diesem Anliegen wird mit dem Aufbau von Angeboten der Schuljugendarbeit Rechnung getragen. Schuljugendarbeit soll sich auch mit zielgruppenorientierter Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII (Schulsozialarbeit) vernetzen können.

1.2. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Gotha gewährt nach den §§ 11 und 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und unter Anwendung der Dienstanweisung D 70/2002-II.2 über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bewilligten Landeszuwendungen für das jeweilige Haushaltsjahr.

2. Zweckungszweck

Zweckungszweck ist die Stabilisierung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit. Den Schülern sollen bedarfs- und interessengerechte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, welche auch deren soziales Engagement und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung anregen und sie zur Selbstbestimmung befähigen. Schuljugendarbeit unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Schule in Verbindung mit den Eltern zu erfüllen hat und soll auch einen Beitrag zur Vorbereitung der Schüler auf ein Leben nach der Schule leisten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe oder Schulfördervereinen auf der Grundlage einer Konzeption zur schulbezogenen Jugendarbeit an der Schule. Förderfähig sind grundsätzlich Sachausgaben und Personalausgaben in Form von Honorarausgaben.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

1. Freizeit- und Erlebnispädagogische Angebote, wie z.B. Sport, Spiel und Geselligkeit, Umwelt, Technik, Theater, Kunst, Medien
2. Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung
3. Angebote der Gewalt- und Suchtprävention
4. Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung
5. Angebote der Gesundheitserziehung
6. Angebote zur praktischen Lebenshilfe
7. Gezielte Lernförderung (Silentium)

Die Angebote in den Bereichen Sport und Lernförderung sollten jeweils nicht mehr als 30% der zuwendungsfähigen Fördersumme ausmachen.

Nicht förderfähig sind Reisekosten sowie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen, unterrichtsbegleitende Projekte.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Schulfördervereine sowie Städte und Gemeinden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist ein von der Schulkonferenz beschlossenes Konzept zur schulbezogenen Jugendarbeit, welches dem Zuwendungszweck und dem Gegenstand dieser Richtlinie entspricht, einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger der Maßnahme. Die Vereinbarung ist mit dem örtlich zuständigen staatlichen Schulamt und den Schulträgern im Rahmen der Arbeitsgruppe für die schulbezogene Jugendarbeit abzustimmen.

Im Rahmen der Schuljugendarbeit sollen die zuwendungsfähigen Angebote neben eigenen Kräften des Zuwendungsempfängers, nach Möglichkeit von Personen bzw. Anbietern außerhalb des Schulgeschehens, insbesondere aus dem Bereich der Jugendhilfe (z.B. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe), durchgeführt werden.

Die Förderung von Honorarkosten erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden bis zu 90% gefördert, wobei die maximale Fördersumme 12 € pro Gymnasiast und 15 € pro Regelschüler (bezogen auf die jeweilige Gesamtschülerzahl am Schulstandort) beträgt. Es ist der Einsatz von mindestens 10 % Eigenmitteln bzw. Eigenleistung erforderlich.

6.1. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Sachkosten in Form von: - Spiel-, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und
- Geräten

Der Einzelbeschaffungswert darf 400 € nicht übersteigen.

- b) Honorarkosten bis zu maximal 15,00 € für schulexterne
und 10,00 € für schulinterne Arbeitskräfte pro Zeitstunde.

Bei Gymnasien und Gesamtschulen werden nur Kurse mit einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Schülern gefördert. Bei den Regelschulen beträgt die Mindestteilnehmerzahl 5 Schüler.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Maßnahmeträgers. Antragsunterlagen sind bei dem Jugendamt des Landkreises Gotha anzufordern.

Der Antrag ist mit allen geforderten Anlagen vollständig einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

Die Anträge sind frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 15.12. eines Jahres für das kommende Kalenderjahr an das Jugendamt des Kreises Gotha zu richten.

Der Antrag für das Jahr 2011 ist bis zum 31.01.2011 an das Jugendamt Gotha zu richten.

7.2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Gotha. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch einen Bescheid schriftlich mitgeteilt.

Der Bewilligungszeitraum ist für ein Haushaltsjahr begrenzt und wird im Bescheid festgelegt.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für den Bewilligungszeitraum nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

9. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist von dem Zuwendungsempfänger bis zum im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin (31.03. des folgenden Kalenderjahres) unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, den unterschriebenen Teilnehmerlisten und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend Punkt 6.4 der ANBest – Gk / P zu erstellen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizulegen (Einnahme- und Ausgabenbelege). Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nachzuweisen.

Bei vorzeitigem Maßnahmeabbruch ist die Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

Fehlende oder auch unzulängliche Verwendungsnachweise können zur Rückforderung der Zuwendung führen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab 01.01.2006 bislang geltende Richtlinie über die Grundsätze für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Gotha außer Kraft.

Gotha, den

K. Gießmann
Landrat